

Anja Clauder
Steuerberaterin

Poststraße 20
14612 Falkensee

Anja Clauder, Steuerberaterin, Poststraße 20, 14612 Falkensee

Telefon: 03322 / 4287405
Telefax: 03322 / 4287403
info@kanzlei-clauder.de
www.kanzlei-clauder.de

90001 / FW

Falkensee, 06.12.2021

Mandanteninformation - Wichtige Änderungen zur Lohnabrechnung ab 01.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel 2021/2022 möchte ich Sie gern über einige **wichtige Themen und Änderungen** im Bereich der Lohnabrechnung informieren.

1. Betriebliche Altersvorsorge

Ab 01.01.2022 ist der Arbeitgeber verpflichtet, **für alle Verträge** der betrieblichen Altersvorsorge mit Entgeltumwandlung, einen **Arbeitgeber-Zuschuss i.H.v. mindestens 15%** des Entgeltumwandlungsbetrages zu zahlen, wenn er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Zudem werden dem Arbeitgeber weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen Vergünstigungen bei der Höhe der Lohnsteuerzahlungen eingeräumt, um den Aufbau der betrieblichen Altersvorsorge für Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen (unter 2.575 € Brutto) zu unterstützen.

Sofern Sie hier weiterführende Informationen und Beratung wünschen, sprechen Sie mich bitte an.

2. Mindestlohn 2022

Im Laufe des Kalenderjahres 2022 ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit eine Erhöhung des **gesetzlichen Mindestlohnes** in folgenden Stufen vorgesehen:

Gültig ab	Mindestlohn	Mindest-Bruttogehalt bei 40-Stunden-Woche	Rechnerische monatliche Höchstarbeitszeit Minijob
01.01.2022	9,82 € brutto pro Zeitstunde	1.702,00 €	45,83 Stunden
01.07.2022	10,45 € brutto pro Zeitstunde	1.811,00 €	43,07 Stunden

Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf diesen Mindestlohn. Allerdings gibt es einige Ausnahmen z.B. für Auszubildende, Praktikanten, Ehrenämter u.ä.. Bestehende und neue Arbeitsverhältnisse sind daher auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelung zu prüfen.

Bei einer Arbeitszeit von 40-Wochenstunden entnehmen Sie bitte der Tabelle welches Brutto-Gehalt mindestens zu zahlen wäre.

Für Minijobs ergibt sich eine rechnerische Höchstarbeitszeit pro Monat, welche Sie ebenfalls der Tabelle entnehmen können. Bei Überschreitung dieser monatlichen Stundenzahl liegt i.d.R. bereits ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor.

Die Einhaltung des Mindestlohns wird von der Zollverwaltung kontrolliert. Verstöße können mit Geldbußen von bis zu 500.000 € geahndet werden.

3. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Für gesetzlich Krankenversicherte wurde ab 01.10.2021 ein verbindliches elektronisches Verfahren zur Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten durch die Ärzte an die Krankenkassen eingeführt.

Ab 01.07.2022 sollen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen **ausschließlich** auf elektronischem Weg laufen. Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit sollen dann vom Arbeitgeber bzw. der lohnabrechnenden Stelle bei den Krankenkassen abgerufen werden können.

Die genaue Umsetzung zur Erfassung und zum Abruf der Daten zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist von Seiten der DATEV noch in Arbeit.

4. Erhöhung der Sachbezugsgrenze

Der Wert für die Gewährung von **Sachbezügen** an Arbeitnehmer **erhöht** sich ab 01.01.2022 auf **maximal 50 €**. Bitte beachten Sie die **umfangreichen Änderungen des Gesetzgebers bei Gutscheinen**.

5. Entgeltunterlagen in elektronischer Form

Nach § 28 f. Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind Entgeltunterlagen ab 01.01.2022 grundsätzlich nur noch in elektronischer Form zu führen.

Da ich die Lohnabrechnungen und die damit verbundenen Lohnunterlagen bereits auf digitale Bearbeitung umgestellt habe, besteht für Sie hier vorerst kein weiterer Handlungsbedarf.

6. Mahlzeitengestellung

Für Mahlzeiten die Sie Ihren Arbeitnehmern im Rahmen betrieblich veranlasster Auswärtstätigkeiten zur Verfügung stellen, ist auch weiterhin in der Lohnsteuerbescheinigung das Kennzeichen „M“ zu erfassen.

Sollten Ihre Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2021 solche o.g. Mahlzeiten erhalten haben, teilen Sie dies bitte bis **spätesten 14.12.2021** mit.

7. Umlagesatz U1 ab 2022

Für die Lohnabrechnungen 2022 **bitte ich um Rückmeldung**, ob bei den Krankenkassen der Umlagesatz (allgemein, ermäßigt, erhöht) für die Umlage 1 (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) geändert werden soll.

Sollten Sie eine Änderung des Umlagesatzes für das neue Jahr wünschen, bitte ich um **Mitteilung bis spätestens 12.01.2022**.

8. UV-Meldeverfahren der Berufsgenossenschaften

Sollten Ihnen **neue Informationen zu Ihrer Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft** wie eine neue Mitgliedsnummer, eine neue PIN oder geänderte Gefahrtarife vorliegen, bitte ich Sie um **Mitteilung bis spätestens 12.01.2022**.

9. Aufzeichnungspflichten seit 01.01.2015

Als Dauerthema und aus aktuellem Anlass möchte ich zudem **wiederholt** auf die bestehenden Aufzeichnungspflichten hinweisen. Für folgende Personengruppen sind seit 01.01.2015 bestimmte Angaben aufzuzeichnen und mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Die **Aufzeichnungen** sind **zwingend innerhalb von 7 Tagen** ab Leistungserbringung vorzunehmen.

Aufzeichnungen:

- Beginn
- Ende
- Dauer der täglichen Arbeitszeit

Betroffene Personengruppen:

- Minijobber (Ausnahme: Privathaushalte)
- Kurzfristig Beschäftigte
- Arbeitnehmer in den in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftszweigen (Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, Fleischwirtschaft)

Sollten Sie Fragen haben oder Unklarheiten bestehen, sprechen Sie mich bitte an. Meine Mitarbeiterinnen und ich stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anja Clauder
Steuerberaterin